

## **Landesverband Soziokultur Niedersachsen**

### **Satzung**

#### **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Landesverband Soziokultur Niedersachsen“ e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Er ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2**

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Kunst und Kultur in Niedersachsen
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung und Förderung kultureller Projekte, die modellhaft die Einbeziehung der alltäglichen Lebenswelt in die Kulturarbeit realisieren und zugleich eine Rückwirkung der so entstehenden Formen von Kunst und Kultur in unsere Gesellschaft anstreben
- die Organisation von Erfahrungsaustausch zwischen in der soziokulturellen Arbeit Tätigen
- die Beratung aller kulturell engagierten Gruppen und Einzelpersonen bei der Planung und Durchführung kultureller Vorhaben, die geeignet sind, möglichst viele Menschen unterschiedlichen Alters, verschiedener sozialer Schichten und Nationalitäten aktiv und selbstbestimmt am kulturellen Leben teilhaben zu lassen und ihnen ein Forum zur Entfaltung und Entwicklung kreativer, kommunikativer und ästhetischer Bedürfnisse und Möglichkeiten zu bieten
- die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen.

#### **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne konfession-

nelle oder parteipolitische Bindungen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

Mitglied des Vereins können Träger soziokultureller Arbeit in Niedersachsen werden, die nach folgenden Grundsätzen arbeiten:

1. Sie sind überparteilich und überkonfessionell.
2. Sie sind unabhängige betriebswirtschaftliche Einheiten und arbeiten gemeinnützig.
3. Sie haben demokratische Entscheidungsstrukturen auf der Grundlage von Eigenverwaltung.
4. Sie bieten ihren NutzerInnen und BesucherInnen umfassende Mitgestaltungsmöglichkeiten.
5. Ihre Arbeit nimmt Bezug auf die gesellschaftliche Wirklichkeit ihres Umfelds.
6. Sie berücksichtigen und fördern die kulturellen Bedürfnisse und die Kommunikation zwischen Bevölkerungsgruppen verschiedenen Alters und Geschlechts, verschiedener ethnischer Zugehörigkeit und sozialer Stellung.
7. Sie initiieren soziale, politische und kulturelle Lernprozesse.
8. Sie bieten Freiräume für künstlerischen Nachwuchs und Innovation.

Daneben können auch regionale und landesweit tätige Verbände, Netzwerke oder Institutionen Mitglied werden, die an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitwirken.

Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; gegen strittige Entscheidungen kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder die Auflösung des betreffenden Mitglieds. Der Austritt ist schriftlich mit vierwöchiger Frist zum Halbjahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es gegen die Satzung verstößt oder den Verein schädigt. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## § 6

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV), der Vorstand und der Beirat.

## § 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

Zu ihr wird mit einer Frist von 21 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per e-mail eingeladen. Diese Frist kann auf 10 Tage verkürzt werden, wenn der Termin der Mitgliederversammlung mindestens 2 Monate vorher in der Vereinszeitung, im newsletter öffentlich oder per Mail bekannt gegeben wurde.

Eine außerordentliche MV ist auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auch diese Einladung hat schriftlich oder per e-mail zu erfolgen.

Die MV hat insbesondere die Aufgaben:

Entgegennahme des Jahresberichtes, Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes, Wahl von einem oder mehreren Rechnungsprüfern aus den Reihen der Mitglieder, Wahl der durch den Verein zu benennenden Mitglieder des Beirats, Entscheidung über strittige Aufnahmeanträge und über Ausschlüsse, Änderung der Satzung, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Beschlüsse der MV sind niederzuschreiben und durch den/die Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

## § 8

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenführer/in und bis zu drei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam, wobei eine/r entweder der/die 1. oder 2. Vorsitzende sein muß.

Der Vorstand ist mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.

Der Vorstand wird von der MV für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Frist bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zu 500 Euro im Jahr gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.

Der Vorstand kann nach Beschluß der MV zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n oder mehrere Geschäftsführer/in/nen bestellen, der/die beauftragt werden kann, den Verein zu vertreten. Die/Der Geschäftsführer/in/nen sind besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10

Der Verein kann auf Beschluss von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Bundesvereinigung soziokultureller Zentren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung sind erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes auszuführen.

(Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.3.1998, mit den Änderungen vom 23./24.03.1999, vom 31.3.2000, vom 13.10.2005, vom 11.10.2007, vom 9.10.2008, vom 21.10.2009 und vom 17.10.2018)